



# ANTRAG AUF WIDERRUFLICHE ZUERKENNUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG

Neben der persönlichen und arbeitspädagogischen Eignung stellt die fachliche Eignung mit die wichtigste Voraussetzung dar, um als Ausbilder im Sinne des Berufsbildungsgesetzes tätig werden zu dürfen.

Gem. § 30 Abs.1 BBiG, ist der entsprechende Ausbilder dann fachlich geeignet, wenn er die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

Hierbei geht der Gesetzgeber in der Regel davon aus, dass der Ausbilder den entsprechenden Beruf selber erlernt hat, oder aber in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung eine Prüfung bestanden hat. Auch ein abgeschlossenes Studium in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung kann akzeptiert werden.

Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Ausbilder den Beruf bzw. eine entsprechende Fachrichtung nicht selber erlernt haben, und folglich auch kein Zeugnis vorlegen können, aber aufgrund langjähriger Berufserfahrung als fachlich geeignete Ausbilder akzeptiert werden möchten. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn technisch ausgebildete Personen seit mehreren Jahren im kaufmännischen Bereich beruflich tätig sind und jetzt in kaufmännischen Berufen ausbilden möchten.

Für diese Personengruppe ergibt sich lt. § 30 Abs.6 BBiG jedoch die Möglichkeit, bei Vorliegen mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung ( $\geq 5$ J.), in der dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung durch den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung als fachlich geeigneter Ausbilder akzeptiert zu werden. Hierbei muss die Berufserfahrung sowohl in der Breite als auch in der Tiefe die wesentlichen Inhalte des Ausbildungsberufes abdecken.

Der Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung ist bei der zu ständigen Stelle (IHK) mit dem Antrag auf Eintragung als Ausbilder zu stellen. (Ausbilderkarte) Durch den eingereichten detaillierten Lebenslauf hat der Antragsteller glaubhaft darzulegen, dass er die im Ausbildungsberuf geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten aufgrund seiner mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung selbst beherrscht und folglich auch vermitteln kann.

Die IHK prüft die gemachten Angaben und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen die fachliche Eignung gem. § 30 Abs.6 widerruflich und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

Die widerrufliche Zuerkennung erfolgt zeitlich unbefristet; bei falschen Angaben oder Ausbilderversagen kann sie jedoch durch die zuständige Stelle (IHK) auch jeder Zeit wieder entzogen werden.

Autor: Michael Hilsmann

Stand 30.06.2014